Von Gottes Gnaden
Ludwig Eugen,
Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Circulare, die Beherbergung der durchreiſenden Fremden betreffend.

Bei gegenwärtigen Kriegszeiten, in welchen verſchiedene fremde Perſonen höheren und niedern Standes, beſonders franzöſiſche Flüchtlinge, Emigranten, und Deſerteur, Unſere Herzogl. Lande durchreiſen, und ſich öfters geraume Zeit darinn aufhalten, ſehen Wir Uns, um alle etwa daraus erwachſende nachtheilige Folgen ſo viel möglich zu entfernen, veranlaßt, disfalls erforderliche Vorkehr zu treffen, und verordnen demnach gnädigſt, daß ihr, ſowohl ſelbſt, als auch durch die euch untergeordneten Schultheiſſen, Vögte und Anwälde, ein genaues Aug auf alle durchpaſſirende Fremde, beſonders Franzoſen, halten, ſolche genau examiniren, die Verdächtige arretiren, und ſodann die Sache berichten, die Unverdächtigen hingegen beſonders franzöſiſche Flüchtlinge, welche das Kriegs-Ungemach aus ihren Wohnorten vertrieben hat, (zumal, wenn ſie von guter Herkunft ſind) und ſich dißfalls hinlänglich legitimiren können, paſſiren laſſen, diejenige aber, welche ſich nicht hinlänglich legitimiren können, ſobald möglich über die Gränzen ſchaffen ſollet. Ueberhaupt habt ihr ſammtlichen Unterthanen, beſonders den Wirthen und Gaſtgebern, ſowohl in den Städten als in den Fleken und Dörfern des Landes, dasjenige, was die Herzogl. Landesordnung Tit. 25 §. 2. Tit. 26 §. 10. Tit. 110 §. 2. und Tit. 132 §. 15. verordnet, wie auch die neueren disfalls ergangenen Befehle, bei zu befahren habender nachdrüklicher Ahndung auf den Nichtbefolgungsfall, aufs neue ernſtlich einzuſchärfen.

Daran geſchiehet Unſere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 18. Auguſt 1794.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

[illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google